jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/5/7 95/09/0187

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.05.1997

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
40/01 Verwaltungsverfahren
50/01 Gewerbeordnung
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG;
B-VG Art10 Abs1 Z11;
B-VG Art10 Abs1 Z8;
GewO 1973 §370 Abs2;
GewO 1973 §39 Abs1;
GewO 1994 §370 Abs2;
GewO 1994 §39 Abs1;
VStG §9 Abs1;
VStG §9 Abs2;

Rechtssatz

Das AuslBG ist keine gewerberechtliche Vorschrift iSd § 39 Abs 1 bzw§ 370 Abs 2 GewO 1973 (GewO 1994), für deren Einhaltung der gewerberechtliche Geschäftsführer verantwortlich ist, weil sich das AuslBG auf den Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" (Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG) stützt (Hinweis E 22.11.1990, 90/09/0132). Mangels einer besonderen Regelung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Vorschriften des AuslBG durch juristische Personen oder Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit kommt daher § 9 VStG zum Tragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995090187.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at